

Qualitative Interviews online stellen

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Datenservicezentren

In der qualitativen empirischen Sozialforschung werden mit offenen Fragen operierende Interviews als weit verbreitete Erhebungsmethode verwendet. Sie beinhalten persönliche Erzählungen und personenbezogene Daten. Diese werden nicht nur von SozialforscherInnen analysiert, die am ursprünglichen Projekt beteiligt waren. Zunehmend stellt sich die Anforderung, Forschungsdaten auch zur Sekundäranalyse über das Internet zur Verfügung zu stellen. Dafür muss der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sein.

1 Personenbezogene Daten in Interviews der qualitativen Sozialforschung

Das qualitative Interview zeichnet sich im Gegensatz zu quantitativen Befragungen durch offen formulierte Fragen aus, etwa zu biografischen Verläufen der Interviewten oder zu ihren individuellen Handlungen und Sichtweisen auf bestimmte Gegenstände. Die Fragen sind nicht standardisiert und es gibt keine Antwortvorgaben. Auch wenn Interviewende zur Orientierung häufig einen Leitfaden verwenden, besteht ein großer Unterschied zu herkömmlichen Fragebögen. Es ist das Ziel, möglichst freie, ununterbrochene Erzählungen zu evozieren. In der Folge können sich die Inhalte der Interviews, die in der Regel aufgezeichnet und transkribiert werden, selbst innerhalb einer Studie zwischen den einzelnen Interviewten stark unterscheiden. Ausgewertet werden qualitative Interviews nicht durch zählende bzw. statistische Ana-

lysen, sondern durch die Interpretation dessen, wie die Interviewten selbst den Sinn in ihren Erzählungen konstruieren.¹

Interviewtranskripte und deren Begleitmaterial, das bei der Organisation oder Auswertung der Interviews anfällt, enthalten meist in einem hohen Maße Informationen zur interviewten Person. Dies können konkrete Angaben wie Namen, Adressen und sozio-demografische Daten sein, aber auch Angaben zu Orten, Berufen und Arbeitszusammenhängen. Die Identität der Betroffenen spiegelt sich darüber hinaus in den Erzählreihenfolgen biografischer Abläufe und in den individuellen Erzählweisen über konkret erlebte Situationen wider. Von datenschutzrechtlicher Relevanz sind all diese Informationen stets dann, wenn es sich dabei um personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG handelt. Die Vorschrift definiert personenbezogene Daten als „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person“. Letztere „Bestimmbarkeit“ einer Person setzt voraus, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, ihre Identität festzustellen. Klassisches Identifizierungsmerkmal hierbei ist der Name. Es kommen ebenso aber auch alle anderen Arten von Daten wie etwa Telefonnummer und Adresse und vor allem auch eine Kombination verschiedener Kriterien wie Alter, Beruf und Wohnort in Betracht, die im konkreten Kontext zur Wiedererkennung einer Person führen können.² Für die Bestimmbarkeit einer Person in qualitativen Interviews – dies können neben Interviewten auch dritte Personen sein, über die erzählt wird – heißt dies: Auch hier kann sich die Bestimmbarkeit im datenschutzrechtlichen Sinne nicht nur aus Angaben ergeben, die sie, wie etwa Namen und Adressen, direkt identifizieren, sondern ebenso auch aus Inhalten von Interviews, welche die Person im Gesamtzusammenhang oder unter Heranziehung zusätzlicher Informationen erkennbar machen.

Welche Informationen in einzelnen Interviews zur Sprache kommen, ist abhängig von der Zielrichtung der Forschung bzw. den gestellten Fragen und der Erzählbereitschaft der Interview-



Björn Schreinermacher M.A.

Sozialwissenschaftler am eScience lab der Universität Bremen.

E-Mail: bschrein@escience.uni-bremen.de



Prof. Dr. Benedikt Buchner, LL.M. (UCLA)

Direktor des Instituts für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR), Universität Bremen

E-Mail: bbuchner@uni-bremen.de

¹ Zur Einführung in die qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung: Flick et al. 2010; Lamnek 2010; Rosenthal 2011; Strübing 2013.

² Buchner 2010: 71.

ten. Zu verschiedenen Inhalten führen auch die in der Offenheit der Gesprächsführung unterschiedlichen Interviewtechniken, die beispielsweise ganz offen geführte, narrative Interviews oder mit gezielten Erzählanreizen operierende, problemzentrierte Interviews sein können.³

Mit dem ihnen Erzählten arbeiten Sozialforscherinnen und Sozialforscher in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und des Vertrauensverhältnisses zu den Interviewten einerseits sowie der Verwendung möglichst vieler Details des Erzählten in sozialwissenschaftlichen Analysen andererseits. Häufig lässt sich dieses Spannungsverhältnis jedoch dadurch lösen, dass Sozialforschung zwar am Individuum ansetzt, dabei aber das Erzählte insoweit thematisiert, wie es sich für ganze Personengruppen generalisieren lässt. Dies ermöglicht grundsätzlich die Anonymisierung der personenbezogenen Daten, wie sie im Bundes- und Landesdatenschutzrecht auch als Pflicht für Forschungseinrichtungen normiert ist (siehe § 40 Abs. 2 Satz 1 BDSG: „Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.“).⁴

2 Potenziale und Risiken einer Bereitstellung qualitativer Interviews durch Online-Portale

Zur praxisnahen Lehre empirischer Methoden ist die Verwendung von Ausschnitten anonymisierter Interviewtranskripte in den Sozialwissenschaften bereits üblich und auch in der Sozialforschung werden nicht selten eigene Interviews einer erneuten Analyse unter einer neuen oder erweiterten Forschungsfrage unterzogen. Die Bereitstellung von Interviewtranskripten mitsamt Kontextinformationen in Online-Portalen durch Forschungsdatenzentren ermöglicht die Verwendung der Daten in Forschung und Lehre durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der ursprünglichen Erhebung nicht beteiligt waren. Die Forschungsstrategie der Sekundäranalyse birgt ein großes Potenzial für ganz neue Forschungsfragen, die aus einer anderen disziplinären Perspektive gestellt werden können, sowie für die Ausweitung, Vertiefung und Weiterführung der ursprünglichen Studie.⁵ Nicht zuletzt sprechen auch Gründe der Wissenschaftseffizienz und der Schonung von Befragungsgruppen vor redundanten Interviewanfragen für die mehrfache Auswertung von Forschungsdaten.

Die Zugänglichkeit qualitativer Interviews über das Internet erweitert den Personenkreis derjenigen, die zu wissenschaftlichen Zwecken auf Interviews zugreifen können, und wirft eine Reihe von Datenschutzfragen auf. Je größer aber der Kreis möglicher Datenempfänger ist, desto eher besteht auch die Möglichkeit, dass ein an sich bereits anonymisiertes Interview doch wieder einen Personenbezug bekommt, weil aus dem (großen) Kreis der Datenempfänger möglicherweise einige auf ein besonderes Zusatzwissen zurückgreifen können. Die Rede ist insoweit von einer „Relativität des Personenbezugs“⁶: Interviews, die für das bereitstel-

lende Online-Portal ohne Personenbezug sind („relativ anonymisiert“), werden einem Dritten zur Verfügung gestellt, dem die Herstellung eines Personenbezugs möglich ist – mit der Konsequenz, dass diese Interviewübermittlung in den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts fällt und das Online-Portal dafür Sorge tragen muss, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung erfüllt sind.⁷

Am Beispiel des Projekts Qualiservice⁸ wird im Folgenden vorgestellt, wie diesen datenschutzrechtlichen Anforderungen durch ein entsprechendes Datenschutzkonzept Rechnung getragen werden kann, welches an den drei Phasen des Lebenszyklus der Daten – Interviewerhebung, Datenverarbeitung sowie Bereitstellung zur Sekundärnutzung über ein Online-Portal – ansetzt.

3 Interviewerhebung

Idealerweise wird die spätere Bereitstellung von Forschungsdaten für die Sekundärnutzung bereits in der Planung von Interviews erhebenden Studien berücksichtigt (Kretzer 2013). Dies betrifft insbesondere die Kommunikation mit Studienteilnehmenden und die Formulierung von Einverständniserklärungen. Letztere Einverständniserklärungen sind vor allem deshalb besonders wichtig, weil auch im Rahmen von Forschungsvorhaben für jede Verwendung personenbezogener Daten zunächst einmal das sog. Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt gilt. Nach der Grundregel des § 4 Abs. 1 BDSG ist eine Verwendung personenbezogener Daten stets nur dann zulässig, wenn dies entweder durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand legitimiert ist oder die Interviewten in die Verwendung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingewilligt haben. Gerade weil die gesetzlichen Erlaubnistatbestände aber hinsichtlich Anwendungsbereich, Umfang und konkreter Vorgaben oftmals unklar sind, ist in der Praxis die Einwilligung als ein verlässlicher Erlaubnistatbestand von zentraler Bedeutung (Stichwort Rechtssicherheit).⁹ Umso wichtiger ist es allerdings, bei der Einholung einer Einwilligung stets darauf zu achten, dass auch die zentralen Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung erfüllt sind (allen voran Freiwilligkeit, Informiertheit und Bestimmtheit).

3.1 Grundsätzliches zur Einwilligung

Bei der Vorbereitung von Interviews bestehen in den Sozialwissenschaften häufig Unsicherheiten darüber, für welche Vorhaben im Umgang mit Interviewaufzeichnungen es einer Einverständniserklärung der Interviewten bedarf und in welchem Umfang Informationen über das Vorgehen bei der Auswertung und über den Projekthintergrund gegeben werden müssen.

7 A.a.O.

8 Mit dem DFG-geförderten Projekt Qualiservice (www.qualiservice.org) wird ein Datenzentrum geschaffen, welches über ein Online-Portal Interviewtranskripte zusammen mit Materialien zu ihrem Erhebungskontext und zum Forschungsprojekt zum Zwecke der Sekundärnutzung zugänglich macht. Die anonymisierten Forschungsdaten werden außerdem einer Langzeitarchivierung zugeführt. Konzeptionelle Grundlegungen hierfür – u.a. ebenso zum Datenschutz (Medjedovic und Witzel 2010:63–85) – wurden schon von der Vorgängerorganisation „Archiv für Lebenslaufforschung“ (www.lebenslaufarchiv.uni-bremen.de) entwickelt. Den Aufbau einer Infrastruktur für qualitative Daten fordern inzwischen auch viele Wissenschaftsorganisationen (Wissenschaftsrat 2011; Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) 2011).

9 Tinnefeld et al. 2012: 344.

3 Hopf 2010; Lamnek 2010:326–349; Witzel und Reiter 2012.

4 Das BDSG gilt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BDSG für die vom Bund betriebenen Forschungseinrichtungen sowie für alle Forschungsinstitute in privater Trägerschaft. Für die von den Ländern und Hochschulen betriebenen Forschungseinrichtungen gelten hingegen vorrangig die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze, vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 12 Abs. 2 1. Hs. BDSG.

5 Zur Forschungsstrategie der Sekundäranalyse: Goodwin 2012; Heaton 2008; Witzel et al. 2008.

6 Gola et al. 2012: 97.

Grundsätzlich gilt, dass jede Einwilligung in eine Datenverarbeitung nur dann wirksam ist, wenn sie informiert erteilt worden ist (informed consent). Die interviewte Person muss beurteilen können, welche Auswirkungen die Erteilung einer Einwilligung für sie hat; ihr müssen all diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die nötig sind, um abschätzen zu können, auf welche Weise und in welchem Umfang die Interviewdaten auf Grundlage der Einwilligung verwendet werden. An sich müssen all diese Informationen bereits vor Beginn der eigentlichen Datenerhebung mitgeteilt werden.¹⁰ Im Falle einer Datenerhebung mittels Interviews löst allerdings eine zu weitgehende Thematisierung der Datenverwendung vor dem eigentlichen Interview bei den Befragten möglicherweise Reflexionen aus, die sich auf dessen Erzählbereitschaft und auf das Ergebnis der Interviews auswirken. Zu erwägen ist daher, ausführliche Informationen zur möglichen späteren Weiterverwendung der Interviews und die Unterzeichnung entsprechender Einverständniserklärungen erst unmittelbar nach Durchführung des Interviews vorzunehmen; aus datenschutzrechtlicher Sicht lässt sich dies damit rechtfertigen, dass die Interviewten auch erst dann das von ihnen Erzählte einschätzen und damit die Tragweite ihrer Einverständnisses beurteilen können.

Was die Einwilligung in eine spätere Bereitstellung der Interviewaufzeichnungen angeht, ist zwischen der Nutzung der Originalaufzeichnung und der Nutzung des anonymisierten Interviewtranskripts zu unterscheiden. Da es sich im letzteren Falle – eine umfassende Anonymisierung vorausgesetzt – nicht mehr um personenbezogene Daten handelt, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht insoweit an sich auch keine Einwilligung der Befragten erforderlich. Gleichwohl empfiehlt es sich, auch für die Weitergabe anonymisierter Interviewtranskripte an ein Datenservicezentrum um eine Zustimmung zu bitten, um mögliche Missverständnisse im beabsichtigten Umgang mit beiden Formen der Interviewaufzeichnung auszuschließen.

Zu beachten ist schließlich auch, dass das Datenschutzrecht für besonders sensible Daten nochmals höhere Hürden für eine zulässige Datenverwendung ansetzt. § 3 Abs. 9 BDSG zählt zu den sog. besonderen Arten personenbezogener Daten „Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben.“ Grundsätzlich kann der Betroffene auch in eine Verwendung solcherlei besonders sensibler Daten einwilligen, bei der Formulierung der Einwilligung ist allerdings gemäß § 4a Abs. 3 BDSG darauf zu achten, dass sich die Einwilligung „ausdrücklich auf diese Daten beziehen“ muss.

3.2 Catch-Up Interviews ermöglichen

Eines von mehreren möglichen sekundäranalytischen Designs ist es, eine bereits abgeschlossene Interviewstudie fortzusetzen und die einst Interviewten erneut zu befragen. Durch solche Catch-Up Interviews können die vor Jahren geschilderten Verhältnisse aufgegriffen werden, nach Veränderungen gefragt oder ein neuer Blickwinkel auf das zuvor Gesagte ergänzt werden.¹¹

Auch hier bieten Sekundäranalysen ein eigenes Innovationspotenzial, wenn sie von Forschern durchgeführt werden können, die an der ursprünglichen Studie nicht beteiligt waren. Dazu be-

darf es der Einwilligung der Interviewten, dass ihre Kontaktdaten und zumeist auch der unbearbeitete Text des Interviews nicht allein beim ursprünglichen, sondern auch bei anderen Forschungsprojekten verwendet werden dürfen und die Texte daher nach Beendigung des ersten Forschungsprojekts noch nicht gelöscht werden müssen.

In entsprechenden Einverständniserklärungen¹² lässt sich vereinbaren, dass die Kontaktdaten der Untersuchungspersonen für eine bestimmte Zeit in einem Datenservicezentrum wie Qualiservice verwahrt werden, um Catch-Up Studien zu ermöglichen, und dass Forscher sie auf Anfrage erhalten können, um die Befragten um ein weiteres Interview zu bitten.

4 Datenverarbeitung durch das Datenservicezentrum

Datenschutz und Datensicherheit müssen den gesamten Workflow der Datenservicezentren vom Datenerhalt bis hin zur Datenübermittlung über das Online-Portal an Sekundärnutzende prägen.

4.1 Verständigung mit den Datengebenden

Zu berücksichtigen ist, dass sich Interviews in der qualitativen Sozialforschung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Struktur sowie der Menge und Art personenbezogener Daten innerhalb einer Studie stark unterscheiden können, weil Interviews mit offenen Fragen geführt werden und in ihrer Erzähl- und Dialogstruktur variieren. Darüber hinaus können auch die Einverständniserklärungen der Interviewten selbst innerhalb einer Studie voneinander abweichen.

Aus diesen Gründen ist im Gespräch mit den Datengebenden noch vor der Übergabe von Interviewdaten zu klären, inwiefern diese noch personenbezogene Daten beinhalten oder bereits anonymisiert bzw. pseudonymisiert wurden.¹³ In einer vertraglichen Vereinbarung zur Datenübergabe sollten die Datengebenden Einfluss auf die Bedingungen nehmen können, unter denen das Interviewmaterial beim Datenservicezentrum zur Sekundärnutzung abgerufen werden kann.

4.2 Dateneingang und Datenaufbereitung

Im Fall von Qualiservice werden Forschungsmaterialien durch einen verschlüsselten Eingangsserver übermittelt, von dem aus sie in einen speziell geschützten Systembereich verschoben werden, der von der Anbindung zum Internet getrennt ist. Dort wird geprüft, welche Schritte die Datengebenden bereits ergriffen haben, um personenbezogene Daten unkenntlich zu machen. Soweit dies für eine sichere Anonymität der Befragten und Dritter erforderlich ist, werden Pseudonyme ersetzt oder weitere Textstellen bearbeitet.

Dieser Prozess wird in drei Arbeitsschritten unter Verwendung einer speziellen Software, welche Vorschläge für Pseudonyme generiert und den gesamten Vorgang protokolliert, vorgenommen.

¹² Für Muster siehe www.qualiservice.org [02.05.2013].

¹³ Werden Pseudonymschlüssel bzw. Ersetzungsprotokolle aufbewahrt, handelt es sich um Pseudonymisierungen i.S.d. § 3 Abs. 6a BDSG, ansonsten, wenn keine Zuordnungsregel existiert, um Anonymisierungen i.S.d. § 3 Abs. 6 BDSG.

¹⁰ A.a.O.: 356.

¹¹ Witzel 2010; Kessler und Greenberg 1981.

Dies erfolgt zusätzlich zum Lesen der Interviews und zur manuellen Nachkontrolle.

1. Angaben zu konkreten Namen und Adressen werden entfernt. Dadurch wird auch die Anonymität der Interviews gegenüber den MitarbeiterInnen des Datenservicezentrums sichergestellt.
2. Angaben, welche Personen mit geringem Aufwand identifizierbar oder recherchierbar machen würden, werden pseudonymisiert. Dabei werden personenbezogene Daten auf ihren sozialwissenschaftlichen Informationsgehalt abstrahiert (vgl. folgender Abschnitt). Die ersetzten Textstellen werden separat von den zur Sekundärnutzung angebotenen Interviewdaten in einem geschützten Systembereich verwahrt. Dies ermöglicht es, Pseudonyme zu einem späteren Zeitpunkt gezielt daran anzupassen, welcher Informationsgehalt in einer Sekundärstudie benötigt wird.
3. Erzählreihenfolgen, Dialoge und Zusammenhänge zwischen mehreren Textstellen werden daraufhin geprüft, inwiefern sich daraus die Identität von Personen ableiten lässt. Solche Passagen werden ebenfalls pseudonymisiert und in Ausnahmen geschwärzt. Ein Restrisiko der Identifizierung wird über die organisatorische Einschränkung des Datenzugangs faktisch ausgeschlossen.

4.3 Pseudonymisierung durch Abstraktion auf sozialwissenschaftlich relevante Informationen

Pseudonyme werden innerhalb einer Studie durchgängig gleich verwendet.¹⁴ Die Pseudonymisierung folgt dem Prinzip, personenbezogene Daten auf ihren sozialwissenschaftlichen Informationsgehalt zu abstrahieren. Über die Verwendung im Textkorpus hinaus können die verwendeten Pseudonyme separat aufgelistet und mit zusätzlichen Informationen versehen werden. Dies fördert den Lesefluss des Transkripts bei zugleich hohem Informationserhalt.

Ob eine Textstelle ersetzt wird und welcher Abstraktionsgrad dafür gewählt wird, richtet sich nicht nur nach dem Gesagten, sondern auch nach dessen Kontext in und außerhalb des Interviewtexts. So muss insbesondere auch die Größe der Personengruppe (Population), aus der die Befragten ausgewählt wurden, berücksichtigt werden.

Beispielsweise kann bei Interviews mit erwachsenen Vätern die Ortsangabe ‚München‘ in den meisten Fällen erhalten bleiben, da diese allein nicht zu einer Identifizierung führen wird. Dies wäre etwa bei Interviews mit JVA-Beamten anders, für welche die Population der potenziellen Interviewpartner selbst in Großstädten so klein wäre, dass diese pseudonymisiert würde. Bei einer Kleinstadt muss die Ortsangabe in fast allen Zusammenhängen ersetzt werden.

Pseudonyme lassen sich auf unterschiedlichem Abstraktionsgrad wählen und können sozialwissenschaftlich relevante Informationen in verschiedener Hinsicht geben. So kann beispielsweise München einfach als Großstadt bezeichnet werden, sie kann aber auch spezifischer als Wohnort des Interviewten benannt werden; eine im Interview genannte Person kann Englischlehrer sein, aber auch speziell Englischlehrer einer weiteren im Interview genannten Person. Durch das Anfertigen von Tabellen über

verwendete Pseudonyme lässt sich im Arbeitsprozess abgleichen, ob Identitäten durch die Kombination der gewählten Umschreibungen rekonstruierbar werden. Zudem können in den Tabellen zusätzliche Informationen angegeben werden, beispielsweise zur Sozialstruktur einer Stadt oder zu den Arbeitsbedingungen eines Betriebs.

5 Bereitstellung der Daten zur Sekundärnutzung

Die Anonymität der Interviewten muss schließlich auch durch Einschränkungen des Datenzugangs sichergestellt werden. Dabei kann zwischen der grundsätzlichen Zugänglichkeit von Interviews und der rechtlichen Verpflichtung von Datennutzern auf bestimmte Verhaltensweisen unterschieden werden.

5.1 Differenzierte Zugänglichkeit von Interviewdaten

Nach der Prüfung und Ergänzung der Anonymisierung werden die Daten in das Datennachweissystem eingestellt und sind über das Online-Portal auffindbar. Während die Beschreibungen der Projekte und des Erhebungskontexts von Interviews frei zugänglich sein können, setzt der Zugang zu den Interviewtranskripten eine Systemregistrierung und die Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung voraus. Außerdem müssen die in der Übergabvereinbarung mit den Datengebenden festgelegten Kriterien Berücksichtigung finden.

Maßgeblich für den Grad der Zugänglichkeit und die eingesetzte Kontrolle der Datennutzung sind die Sensibilität der Interviewinhalte und die Erkennungsmerkmale wie Erzählreihenfolgen oder Umschreibungen. Im Fall von Qualiservice steht der Großteil der Interviewdaten nur zu Zwecken der Forschung zur Verfügung. Für die Lehre empirischer Methoden werden spezielle Interview- und Kontextmaterialien angeboten. Bei der Zusammenstellung dieser ‚Lehrpakete‘ wird berücksichtigt, dass in Lehrveranstaltungen mehr Personen Einsicht in Interviewtranskripte erhalten und damit auch die Gefahr einer De-Anonymisierung entsprechend größer ist.¹⁵ Hinzu kommt, dass auch die Kontrolle der Verwendung und der anschließenden Vernichtung bei einer Nutzung zu Lehrzwecken erschwert ist.

Für Interviews, die besonders sensible Themen wie etwa Sexualität oder Gesundheit behandeln,¹⁶ sind zusätzlich Zugangshürden vorzusehen.

5.2 Nutzungsvereinbarung

In der Nutzungsvereinbarung ist festzuhalten, unter welchen Bedingungen die Interviewtranskripte verwendet werden dürfen. Datennutzende sollten auf die nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Verwendung und auf das ordnungsgemäße Zitieren des Datensatzes verpflichtet werden.

Um dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen, ist außerdem die Nutzung der Interviews auf ein konkretes Forschungsprojekt zu beschränken und sicherzustellen, dass die Interviews nach Beendigung des Projekts gelöscht

¹⁴ Diesem Vorgehen von Qualiservice liegen die Erfahrungen und Verfahrensweisen des Archivs für Lebenslaufforschung zu Grunde: vgl. Medjedović & Witzel 2010: 149–154 und <http://www.lebenslaufarchiv.uni-bremen.de> [20.03.2013].

¹⁵ Siehe schon oben unter 2 („Relativität des Personenbezugs“).

¹⁶ Sog. besondere Arten personenbezogener Daten i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG (siehe dazu schon oben unter 3.1).

werden (keine Datenspeicherung „auf Vorrat“)¹⁷. Hierzu sollte die voraussichtliche Dauer der Studie erfragt werden und nach dem Ablauf auch, ob die Löschung tatsächlich erfolgt ist. Qualiservice verpflichtet in seiner Vereinbarung ferner auch zum sorgfältigen Umgang mit den Daten: Dem Nutzer wird insbesondere untersagt, eine De-Anonymisierung zu versuchen und Personen außerhalb des Forschungsteams Zugang zu den Interviews zu ermöglichen. Daher ist auch eine Veröffentlichung der Interviews im Volltext ausgeschlossen.

6 Fazit

Datenservicezentren, die wie Qualiservice qualitative Interviews zur Sekundärnutzung bereitstellen, haben ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten, um das Vertrauen von SozialforscherInnen und Befragten zu gewinnen. Dies betrifft das Erkennen sowie Erfüllen rechtlicher Anforderungen und geht zum Teil darüber hinaus. Von zentraler Bedeutung ist die ausschließliche Bereitstellung sicher anonymisierter bzw. pseudonymisierter Daten. Eine besondere Rolle kommt Datenservicezentren zu, da sie in der qualitativen Sozialforschung einheitliche Vorgehensweisen beim Datenschutz fördern können, wie etwa durch Standards für die ausführliche Information von Befragten, für Einverständniserklärungen und für die Anonymisierung.

Literatur

- Buchner, Benedikt. 2010. In *Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG*, Hrsg. Jürgen Taeger und Detlev Gabel. Frankfurt am Main: Verl. Recht und Wirtschaft.
- Flick, Uwe, Ernst von Kardorff, und Ines Steinke. 2010. *Qualitative Forschung: ein Handbuch*. Orig.-Ausg., 8. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl..
- Gola, Peter, Christoph Klug und Barbara Körffer. 2012. In *BDSG Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar*, Hrsg. Peter Gola und Rudolf Schomerus. 11., Aufl. München: C.H. Beck.
- Goodwin, John, Hrsg. 2012. *SAGE Secondary Data Analysis. Qualitative Data and Research in Secondary Analysis*. London: Sage.

- Heaton, Janet. 2008. Secondary Analysis of Qualitative Data. An Overview. In *Qualitative Sekundäranalyse. Zum gegenwärtigen Stand einer neuen Forschungsstrategie. Historical Social Research/Historische Sozialforschung*, vol. 33, Hrsg. Andreas Witzel, Irena Medjedović und Susanne Kretzer, 10–32.
- Hopf, Christel. 2010. Qualitative Interviews – ein Überblick. In *Qualitative Forschung: ein Handbuch, Rororo; 55628, Rowohlt's Enzyklopädie*, Hrsg. Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke, 349–359. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl..
- Kessler, Ronald C., und David F. Greenberg. 1981. *Linear panel analysis: Models of quantitative change*. New York: Academic Press.
- Kretzer, Susanne. 2013. Infrastruktur für qualitative Forschungsprimärdaten – Zum Stand des Aufbaus eines Datenmanagementsystems von Qualiservice. In *Forschungsinfrastrukturen für die qualitative Sozialforschung*, Hrsg. Denis Huschka, Hubert Knoblauch, Claudia Oellers und Heike Solga, 77–94. Berlin: Scivero Verl.
- Medjedović, Irena und Witzel, Andreas. 2009. *Wiederverwendung qualitativer Daten. Archivierung und Sekundärnutzung qualitativer Interviewtranskripte. Unter Mitarbeit von Ekkehard Mochmann, Reiner Mauer & Oliver Watteler*. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lamnek, Siegfried. 2010. *Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch. Unter Mitarbeit von Claudia Krell*. 5., überarb. Aufl. Weinheim [u.a.]: Beltz.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). 2011. Auf Erfolge aufbauend. Zur Weiterentwicklung der Forschungsinfrastruktur für die Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Empfehlungen des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). Opladen und Farmington Hills, Mich.: Budrich UniPress.
- Rosenthal, Gabriele. 2011. *Interpretative Sozialforschung: eine Einführung*. 3., aktualisierte und erg. Aufl. Weinheim [u.a.]: Juventa-Verl..
- Strübing, Jörg. 2013. *Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung für Studierende*. München: Oldenbourg Verlag.
- Tinnefeld, Marie-Theres, Benedikt Buchner und Petri Thomas. 2012. *Einführung in das Datenschutzrecht: Datenschutz und Informationsfreiheit in europäischer Sicht*. 5., Aufl. München: Oldenbourg.
- Wissenschaftsrat. 2011. Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Drs. 10465-11. Berlin.
- Witzel, Andreas. 2010. Längsschnittdesign. In *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*, Hrsg. Günter Mey und Katja Mruck, 290–303. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Witzel, Andreas, Irena Medjedović, und Susanne Kretzer, Hrsg. 2008. Qualitative Sekundäranalyse. Zum gegenwärtigen Stand einer neuen Forschungsstrategie. *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 33: 10–32.
- Witzel, Andreas, und Herwig Reiter. 2012. *The Problem-centred Interview*. Los Angeles [u.a.]: Sage.

¹⁷ Tinnefeld et al. 2012: 237.